

II-1316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

678/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing.Dr. Oskar W e i h s und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

.-.-.-.-.-.

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ermächtigt worden war. Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder eine überschrittener Ausgabenansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Aufzählung des § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

1.) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?

2.) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?

3.) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?

4.) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen) Überschreibungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindung verminderten Höhe ausgegangen?

5.) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967

a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 und

b) nach dessen Inkrafttreten

angewendet worden?

.-.-.-.-.-.